

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom 8. April 2013;
Beiträge an die Sonderschulung, Versorgungsplanung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Januar 2012¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. November 2012²,

beschliesst:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Schul-
psychologischer
Dienst

§ 19. ¹ Die Gemeinden führen schulpsychologische Dienste, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Vornahme schulpsychologischer Abklärungen gemäss Volksschulgesetzgebung,
- b. Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung
a. Im
Allgemeinen

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Wahl der Form der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Sonderschule der Vorzug zu geben.

⁴ Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung die notwendigen qualitativen Voraussetzungen erfüllt und für die kantonale Versorgung notwendig ist.

Abs. 5 unverändert.

b. Integrierte
Sonderschulung

§ 36 a. ¹ Bei der integrierten Sonderschulung findet der Unterricht zumindest teilweise in einer Regelklasse statt.

² Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonder- oder Regelschule zugeteilt, welche die Verantwortung für die Sonderschulung trägt und insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur sorgt.

§ 40. Abs. 1 unverändert.

Überprüfung

² Im Auftrag einer Gemeinde kann der schulpsychologische Dienst die Überprüfung vornehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 19 Abs. 2 nicht beeinträchtigt wird.

§ 65. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beiträge des
Kantons an die
Sonderschulung
a. Im
Allgemeinen

³ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 a verantwortlich, richtet der Kanton ergänzend zu Abs. 2 lit. b Kostenanteile aus, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten Gemeindeanteil überschreiten. Der Kostenanteil des Kantons entspricht höchstens demjenigen Betrag, den der Kanton einer Sonderschule oder einem Schulheim für ein vergleichbares Angebot ausrichten würde.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 65 a. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Gestützt auf solche Vereinbarungen leistet der Kanton anderen Kantonen oder ausserkantonalen Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

b. Inter-
kantonale
Vereinbarungen

§§ 65 a und 65 b werden zu §§ 65 b und 65 c.

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Oktober 2007 (§§ 1–3) werden aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 8. April 2013 des Volksschulgesetzes (Beiträge an die Sonderschulung, Versorgungsplanung) wird rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-05-09](#)).

30. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012, 94.](#)

² [ABI 2012-11-23.](#)